

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Transportbeton Waldhausen Betriebsgesellschaft mbH (im Folgenden: TBW)

Stand: Februar 2011

A. TBW Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die TBW-Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Die TBW-Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die Allgemeinen TBW-Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukten und sonstigen Sachen die TBW-Bedingungen für den Verkauf (Ziff. B),

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die in Ziff. A. 1 genannten Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn TBW ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät TBW im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnung des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Bestellers, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. TBW haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird TBW den Kunden hierüber unverzüglich informieren. TBW gerät in diesem Fall nicht in Schuldnerverzug, es sei denn, TBW hat den Umstand, der eine Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware bei TBW ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzuges der TBW ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 TBW haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Lieferort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gültige Preisliste wird dem Kunden auf Anfrage kostenlos übersandt.
- 5.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die angelieferten Mengen auf dem Lieferschein der TBW bestätigt.
- 5.3 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung festgestellten Mengen laut dem TBW-Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Liefermenge nach.

- 5.4 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ist TBW berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat TBW dem Kunden die Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
- 5.5 Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet.
- 5.6 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von TBW anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziff. A. 5.6 Satz 2 der TBW-Bedingungen gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
- 5.7 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von der Verkäuferin anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 5.8 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen TBW nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 5.9 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 5.10 Gerät der Kunde in Verzug, so ist TBW berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
- 5.11 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen TBW die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. TBW ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

6. Haftung

- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet TBW uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Gleiche gilt für die Haftung von TBW bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet TBW nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

- 6.2 Neben der Haftung nach Ziff. A 6.1 haftet TBW auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der TBW-Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Errichtungsgehilfen.

7. Sonstiges

- 7.1 Personenbezogene Daten werden von TBW unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen der TBW-Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

- 7.3 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der TBW-Gesellschaft, die Vertragspartner des Kunden ist. Klageerhebungen am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich TBW vor.

- 7.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

B. TBW-Bedingungen für Verkauf

1. Betonauswahl / Pflicht von TBW

- 1.1 Dem Kunden obliegt die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung. TBW ist nicht verpflichtet, die Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- 1.2 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualitäten des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 1.3 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er TBW alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsclassen, die Druckfestigkeitsclassen, die Konsistenzclassen und das Größtkorn anzugeben. TBW wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. TBW ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 1.4 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne TBW die entsprechenden Eigenschaften (Ziff. B 1.3) anzugeben, so ist TBW nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 1.5 Für fehlerhafte Empfehlungen von TBW hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Betone haftet TBW nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 1.6 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung, auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezepturen, so ist TBW ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranzen für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist TBW insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen.

2. Anlieferung

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis zu 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen.

- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt TBW im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen berechtigt TBW nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadenersatzansprüche geltend machen kann. TBW ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtung die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht- und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonier-Etappen abgesagt oder verschoben, ist TBW berechtigt, die dadurch entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber, geht die Gefahr über, wenn die Ware die Verladestelle (z.B. Mischturn, Verladeband, u.ä.) des Lieferwerkes verlassen hat. Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verlust ist TBW nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen der TBW angepasst sein. TBW ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das, maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird.

4. Mängelrüge

- 4.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen.
- 4.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde TBW Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklassen und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben.
Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.

- 4.3 Bei Betonen der Überwachungsklasse Klasse 2 gemäß der DIN 1045-3 setzt die Einhaltung der ordnungsgemäßen Untersuchungspflicht des Kunden nach § 377 HGB voraus, dass der Kunde den Prüfplan gemäß der DIN 1045-3 einhält.

5. Gewährleistung

- 5.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet TBW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.
- 5.2 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet TBW nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 5.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt.
- 5.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware verjähren in einem Jahr nach Gefahrübergang.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen TBW und dem Kunden Eigentum der TBW (Vorbehaltsware).
- 6.2 Die Einbeziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 6.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber TBW vereinbarungsgemäß nachkommt berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltseigentums an einen Dritten oder bei Einbau, tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Forderungen der TBW aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferungen der TBW an TBW ab. TBW nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist - solange TBW nicht widerspricht - zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder der TBW. Das Recht der TBW auf Einziehung bleibt davon unberührt. TBW wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtung erfüllt. Auf Verlangen von TBW hat der Kunde TBW die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts der TBW.

- 6.4 Wird das Vorbehaltseigentum be- und verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- und Verarbeitung, bzw. die Umbildung für TBW als Hersteller im Sinne des § 950 BGB - ohne dass TBW hieraus verpflichtet wäre - vorgenommen. TBW erwirbt in Folge dessen das Eigentum Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Be-sitzer verwahrt die Ware für die TBW. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass TBW trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für TBW aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, TBW nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt TBW Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderungen der TBW sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware der TBW zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für TBW.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware und alle Nebenrechte an TBW ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren der TBW, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Baustoffe der TBW zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an TBW ab.
- 6.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von TBW gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposition zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an TBW abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an TBW ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist TBW berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 6.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -übereignungen des Vorbehaltseigentums von TBW unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, TBW unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die TBW gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z.B. Pfändung oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

- 6.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände an TBW verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, TBW sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung durch TBW benötigt werden.
- 6.9 Übersteigt der Wert der TBW gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die Forderungen um mehr als 20 %, so ist TBW auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragungen vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch TBW.

7 Baustoffüberwachung

Beauftragte der TBW, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

Stand 02 | 20111